

# KfW-Investitionszuschuss (455-E) für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz und weitere Förderprogramme für Sicherheitstechnik\*



**Historie:** Seit dem 01.04.2019 müssen die Arbeiten zum Einbruchschutz durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Materialkosten bei Eigenleistung werden nicht mehr anerkannt. Die technischen Mindestanforderungen wurden geändert und erweitert (s. Seite 2) - z.B. Förderung bestimmter Smarthome-Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion. Baugebundene Assistenzsysteme werden nur noch im Produkt „**Barrierereduzierung-Investitionszuschuss fehlt**“ (neu: 455-B) gefördert.

**Einbruchschutzmaßnahme über 455-E:** Seit 19.11.2015 können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse für Maßnahmen zur Sicherung gegen Wohnungs- und Hauseinbrüche in Anspruch nehmen. Ab 01.04.2016 werden Privatpersonen **alternativ** zum Zuschussprogramm (455) für zusätzliche Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz zudem über eine **erweiterte Kreditvariante** des Programms „**Altersgerecht Umbauen (159)**“ gefördert. Seit 26.07.2016 kann über das Programm „**Energieeffizient Sanieren (430)**“ ein Investitionszuschuss beantragt werden.

Alle Anträge und die Abrechnung werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Über das **KfW-Zuschussportal** ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)) müssen die Förderungen **online beantragt werden** (Legitimation per Postident-Verfahren oder Video-Chat erforderlich). Dort kann man sofort die Zuschusshöhe erfahren. Ausführliche Informationen und aktuelle Hinweise erhalten Sie unter: [www.kfw.de/einbruchschutz](http://www.kfw.de/einbruchschutz) oder unter der Telefonnummer: 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer - Mo-Fr 8 - 18 Uhr).

**Wer wird gefördert?** Gefördert werden nachfolgende natürliche Personen:

- **Nur in der Kreditvariante (159) werden Wohnungsgemeinschaften, Wohnungsunternehmen/-genossenschaften und Bauträger gefördert.**
- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten sowie von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften.
- Mieterinnen und Mieter. (Empfehlung: Vermieter und Mieter sollten eine Modernisierungsvereinbarung treffen)

**Wie und in welchem Umfang wird gefördert?** (Alle Angaben brutto inkl. Mehrwertsteuer, sofern der Antragssteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist)

- Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von **20 % der ersten 1.000 Euro der Investitionssumme, danach gelten 10 %**.
- Die **Investitionssumme** muss **mindestens 500 Euro** betragen (dies entspricht mindestens 100 Euro Förderung).
- Es werden Investitionskosten von **maximal 15.000 Euro bezuschusst** (dies entspricht **maximal 1.600 Euro Förderung**).
- Bei allen Maßnahmen sind **sowohl Materialkosten als auch Handwerkerleistungen förderfähig**.
- Bei **Maßnahmen zur Barrierereduzierung (455-B)** können **bis zu 6.250 Euro Zuschuss** beantragt werden. (siehe Seite 2)

**Hinweis:** Es werden **keine bereits begonnenen oder schon abgeschlossene Vorhaben sowie keine Ferien- und Wochenendhäuser oder gewerblich genutzte Flächen gefördert!** Die Kombination einer Förderung aus dem Produkt 455 mit einer steuerlichen Förderung gemäß §35 a Absatz 3 EStG (**steuerermäßigte Handwerkerleistung**) für in diesem Programm geförderter Maßnahmen ist **nicht möglich**. Es werden **keine Neubauten** gefördert. Einmal geförderte Investoren können erneute Zuschussanträge für Baumaßnahmen am gleichen Gebäude erst 12 Monate nach der ersten Förderzusage stellen.

## Welche Unternehmen dürfen beauftragt werden?

Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung durch ein **Fachunternehmen**. **Materialkosten bei Eigenleistung werden nicht anerkannt**.

## Wie erfolgt der Antrag?

- Der Antrag muss **online** über das **KfW-Zuschuss-Portal** beantragt werden, wo man sofort die Zuschusshöhe erfahren kann (Legitimation per Postident-Verfahren oder Video-Chat erforderlich). Der Online-Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. das Fachunternehmen) erfolgen.
- Die Zusschussbestätigung erfolgt ebenfalls online.
- Der Antrag muss zwingend **vor Beginn des Umbaus** direkt bei der KfW gestellt werden.
- Angebote werden nicht beigelegt.

## Wie genau müssen die Kostenschätzungen sein?

- Es wird empfohlen, die geplanten förderfähigen Maßnahmen inklusive der Materialkosten auf Basis eines eingeholten Angebots zu beantragen.
- Das Angebot sollte unter Berücksichtigung eventueller Kostensteigerungen erstellt werden.
- Mögliche Kosten für die Erstellung eines Angebots können nicht übernommen werden.
- Gefördert werden aber die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz stehen.
- In Anspruch genommene Rabatte einschließlich Skonto und Abzüge, Nachlässe oder Minderungen des Rechnungsbetrages reduzieren im vollen Umfang die förderfähigen Investitionskosten.
- Es können weitere (Neben-) Kosten berücksichtigt werden, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einbruchschutz stehen (zum Beispiel Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten)

## Wie erfolgt die Abrechnung?

- Nach Abschluss der Maßnahmen, **spätestens 9 Monate nach der Zusage** muss die Durchführung über Rechnungsnachweis belegt werden.
- Dieses Verfahren erfolgt ebenfalls online durch den Antragssteller.
- Alle relevanten Unterlagen sind **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das Konto des Antragsstellers.
- Der Zuschussempfänger kann sich zur eigenen Dokumentation eine **Fachunternehmerbescheinigung** ausstellen lassen.

\* Stand: 01.06.2020 • Alle Angaben ohne Gewähr!

**Tipp:** Für eine reibungslose Prüfung der „Bestätigung nach Durchführung“ bei der KfW wird empfohlen, die Rechnungen so zu gestalten, dass aus den Rechnungspositionen die Kosten der förderfähigen Maßnahmen eindeutig gemäß der **nachfolgend aufgeführten Rubriken** hervorgehen.

## Was wird gefördert und welche technischen Mindestanforderungen gelten?

### Einbau einbruchhemmender Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren.

- die **Widerstandsklasse RC2 oder besser nach DIN EN 1627** oder besser (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) aufweisen.
- einen **U-Wert von maximal 1,3 W/(m<sup>2</sup>·K)** aufweisen, sofern es sich um Außentüren als Teil der thermischen Hülle des Gebäudes handelt.

### Einbau einbruchhemmender Garagentore und -zugänge bei einer direkten Verbindung zum Wohnhaus.

- der **Widerstandsklasse WK2** oder besser nach DIN V ENV 1627 entsprechen.

### Einbau von Nachrüstsystemen für Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren.

- für aufschaubare Schlösser (z.B. Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser) / Bandseitensicherungen der **DIN 18104 Teil 1 oder 2** zum Einbruchschutz entsprechen.
- Schutzbeschläge nach **DIN 18257 ab Klasse ES 1** mit Zylinderabdeckung zum Einbruchschutz aufweisen oder
- bei Mehrfachverriegelungssystemen z.B. mit Sperrbügelfunktion nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 3** oder besser sowie
- bei Einstekschlössern nach **DIN 18251** zum Einbruchschutz, **Klasse 4** oder besser in Kombination
- für Profilzylinder **nach DIN 18252** der **Angriffswiderstandsklasse 1** oder besser mit zusätzlichem Ziehschutz (falls Schutzbeschläge ohne Zylinderabdeckung eingebaut werden) oder
- bei Neuverglasung einbruchhemmendes Glas entsprechend **DIN EN 356, P4** oder besser mit gesicherter Glasanbindung aufweisen.

### Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster- und Fenstertüren

- (z.B. aufschaubare Fensterstangenschlösser, Bandseitensicherungen, drehgehemmter Fenstergriff, Pilzkopfverriegelungen). Diese müssen der **DIN 18104, Teil 1 oder 2** entsprechen oder
- bei Neuverglasung einbruchhemmendes Glas entsprechend **DIN EN 356, P4** oder besser mit gesicherter Glasanbindung aufweisen.

### Einbau einbruchhemmender Gitter, Klapp- und Rollläden und Lichtschachtabdeckungen.

- Diese müssen nach **DIN EN 1627** ab der **Widerstandsklasse RC 2** oder besser eingebaut werden.

### Einbau von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen.

- die Anforderungen der Normenreihe **DIN EN 50 131 und DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, jeweils Grad 2** oder besser erfüllen.
- und **ausschließlich zertifizierte Melder nach DIN EN 50131-2-x** mindestens **Grad 2** aufweisen.
- Infraschall- bzw. Luftdruck-, Luftvolumensysteme oder Raumresonanzfrequenzgeräte sind nicht förderfähig.**

### Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion.

- die Anforderungen nach **DIN VDE V 0826-1** erfüllen und die Einbruchmeldefunktion ohne Abweichung von der vorgenannten Norm aufweisen
- Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die Zwangsläufigkeit nach DIN VDE V 0826-1 eingehalten werden.**

## Baugebundene Assistenzsysteme werden nur noch im Produkt Barrierereduzierung - Investitionszuschuss (455-B) und Altersgerecht umbauen (159) gefördert. Auszug für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung\*\* Bereich Sicherheit, Orientierung, Kommunikation:

- Bild-(Gegensprechanlagen) - z.B. mittels Videotechnik, baugebundene Not- und Rufsysteme, Bewegungsmelder, Anwesenheits- und erweiterte Präsenzmelder, Türkommunikation, Beleuchtung.
- Altersgerechte Assistenzsysteme (z. B. für Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Rollläden, Fenster, Beleuchtung, Heizung)
- Modernisierung von Bedienelementen
- Einbau von Stütz- und Haltesystemen einschließlich Maßnahmen zur Nachrüstung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung und Kommunikation wie zum Beispiel Beleuchtung, Gegensprech- oder Briefkastenanlagen
- Förderungen zur Barrierereduzierung müssen in einem **separatem Antrag** beantragt werden.

\*\* Zuschuss für 10 % der förderfähigen Kosten, bis zu 5.000 Euro pro Wohneinheit. Beim Standard „Altersgerechtes Haus“ werden 12,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 6.250 Euro pro Wohneinheit bezuschusst. Weitere förderfähige Maßnahmen zu Barrierereduzierung siehe [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

**Der Einbau neuer Fenster und Fenstertüren wird ausschließlich in den Produkten Energieeffizient Sanieren - Kredit (Nr. 151/152) oder Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Nr. 430) gefördert.**

**Nicht gefördert werden digitale Geräte der Unterhaltungselektronik z.B. Smartphone oder Tablet, Tresore und Wertbehältnisse.**

**Tipps:** Weitere Förderprogramme der Länder siehe [www.k-einbruch.de/foerderung/](http://www.k-einbruch.de/foerderung/) • Fragen Sie auch Ihre Versicherung nach Nachlässen. • Lassen Sie sich von einer Kripo-Beratungsstelle und einem interkey Sicherheitsfachgeschäft beraten.

**Überreicht durch:**

\* Stand: 01.06.2020 • Alle Angaben ohne Gewähr!

Ausführliche Informationen unter: [www.kfw.de/einbruchschutz](http://www.kfw.de/einbruchschutz) oder unter Tel. 0800 539 9002 (kostenfrei: Mo-Fr 8-18 Uhr)

Seite 2/2